



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

62. Sitzung am 5. November 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 12 Verschiedenes

a) Umsetzung des DigitalPakt Schule

Die DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt ist am 30. September 2019 im Ministerialblatt veröffentlicht worden. Aktuelle Informationen und Antragsformulare stehen unter dem Link

<https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/projekte-und-paedagogische-entwicklungsvorhaben/digitalpakt-lindius/>

zur Verfügung. Die jetzt veröffentlichte DigitalPakt-Richtlinie (Stand: 17.09.2019) berücksichtigt einzelne Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände zur ursprünglichen Entwurfsfassung.

Gestrichen wurde u. a. in Ziffer 2.4. die Beschränkung der Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen auf maximal 20 v. H. der Projektkosten. Hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen in Ziffer 4.1. sollen Einzelfalllösungen ermöglicht werden.

Unserer Kritik am kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 %, besonders mit Bezug auf finanzschwache Kommunen, wird nicht gefolgt. Allerdings soll der Antragsstand zum 30.06.2021 nochmals in den Blick genommen werden (Ziff. 6.3 der Richtlinie).

Zur Erstellung des technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes gibt das MB den Schulen ein Formblatt an die Hand. Die Schulen sollen das ausgefüllte Formblatt dann an die Schulträger weiterleiten. Die Prüfung dieses Konzeptes durch die Koordinierungsstelle beim LISA soll nach Aussage des MB eher formaler Natur sein. Deshalb erwartet das MB auch keine Schwierigkeiten in der Bearbeitung der eingehenden Anträge.

Das MB hat zudem angekündigt, zur Umsetzung des DigitalPakt Schule ab Mitte Oktober 2019 regionale Dialogkonferenzen für die Schulträger und die Schulen durchzuführen

b) Schulsozialarbeit

Das Ministerium für Bildung (MB) hatte uns mitgeteilt, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ in der Fassung vom 6. April 2016 (Runderlass vom 6. April 2016, MBl. LSA 2016, S. 300) in Bezug auf die angewandten vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalfinanzie-

ung) EU-verordnungskonform anpassen zu wollen (vgl. unser Rundschreiben Nr. 520/2019 vom 16. September 2019).

Auf der Grundlage einzelner Hinweise aus der kommunalen Praxis haben die Kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem MB kritisch Stellung genommen (**Anlage**).

Abgelehnt haben wir insbesondere ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen zum 1. August 2018 bzw. 1. August 2019. Die in Aussicht gestellten Änderungen hätten Auswirkungen auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen. Infolge des rückwirkenden Inkrafttretens würden einzelne Kostenpositionen aus der Förderfähigkeit nachträglich herausfallen und müssten vom Maßnahmenträger selbst finanziert werden.

Wegen der Fortsetzung der Schulsozialarbeit gibt es weiterhin offene Fragen. Das MB strebt eine rechnerische Verdoppelung der Zahl der zurzeit 380 Schulsozialarbeiterstellen an, die überwiegend aus dem ESF finanziert werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel zur Finanzierung von Schulsozialarbeit erscheint angesichts der Enge des Landeshaushalts zurzeit eher zweifelhaft.

Im 95. Landräte-Seminar am 27./28. Juni 2019 bestand Einigkeit, dass

- eine anteilige kreisliche Finanzierung der im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ eingerichteten Schulsozialarbeiterstellen und der Netzwerkstellen durch die Landkreise abgelehnt wird,
- die Landkreise eine Anbindung der Netzwerkstellen an die Jugendämter für erforderlich halten,
- eine grundsätzliche Überarbeitung der im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ eingerichteten Strukturen mit der bei der DKJS angesiedelten Koordinierungsstelle und den 14 Netzwerkstellen als notwendig angesehen wird.

Offen diskutiert wurde die Frage, die Schulsozialarbeit zukünftig als pflichtige Aufgabe der Landkreise zu regeln, jedoch unter strikter Beachtung der Konnexität.

Gegenwärtig sollte abgewartet werden, in welchem Umfang das MB zur Fortführung der Schulsozialarbeit Landesmittel bereitstellt und überdies das Land entsprechende ESF-Fördermittel einwerben kann.

c) Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung

Der Fachausschuss hat sich in seiner 61. Sitzung intensiv mit einer Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung befasst und eine Anpassung mit der Maßgabe befürwortet, dass konkret auf die Verbraucherpreisentwicklung in Sachsen-Anhalt abgestellt werden soll.

Wir haben gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt dafür gewonnen, uns gemeinsam für eine entsprechende Fortschreibung der Gastschulbeitragsverordnung einzusetzen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat sich unserer Auffassung jedoch nicht angeschlossen, sondern fordert weiterhin die völlige Aufhebung der Gastschulbeitragsverordnung und Einzelverhandlungen zwischen den Schulträgern.

Das MB scheint zurzeit eher unserer Position folgen zu wollen.

d) Finanzierung der Musikschulen

Mit Landräte-Schreiben Nr. 013/2019 vom 7. Mai 2019 hatten wir über Forderungen des Musikschulverbandes nach einer deutlichen Erhöhung der Landesförderung für Musikschulen informiert. Der Musikschulverband hat daraufhin zwei Tage später mit einem eigenen Schreiben an die Landräte reagiert.

Aus Sicht der Geschäftsstelle geht es darum, dass der Musikschulverband eine bessere Finanzausstattung der Musikschulen nicht losgelöst vom übergeordneten Ziel einer insgesamt besseren kommunalen Finanzausstattung verfolgt. Grundsätzlich ist angesichts des stetig sinkenden Landesanteils an der Finanzierung der Musikschulen die Forderung nach einer Ausstockung der Landesförderung jedoch berechtigt.

Im 95. Landräte-Seminar ist der Wunsch an den Fachausschuss für Arbeit, Soziales und Integration formuliert worden, die Frage der Finanzierung der Musikschulen noch einmal zu erörtern.